

# Das Zulassungsverfahren zum Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht – Ein Leitfaden für die Praxis

von Rechtsanwältin Adi Seffer, Frankfurt am Main und Rechtsanwältin Herta Weisser, Dresden\*

## 1. Statistisches und Hintergrund

Seit Oktober 2014 sind die ersten Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht von den zuständigen örtlichen Anwaltskammern verliehen worden. Derzeit sind dies etwa 26 Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland (Stand April 2015), davon je 4 in Düsseldorf und Frankfurt, je 3 in Celle und Hamm und je ein Kollege/Kollegin in München und Sachsen.

Die entsprechenden Lehrgänge laufen bereits seit Anfang 2014, sodass sicherlich gut über 150 Kolleginnen und Kollegen mit diesen Lehrgängen die notwendigen theoretischen Kenntnisse erworben haben. In der näheren Zukunft ist daher ohne weiteres mit weiteren Zulassungen zu rechnen. Fest steht allerdings, wie dies bei anderen Fachanwaltschaften auch zu beobachten ist, dass die praktischen Kenntnisse nicht so leicht nachzuweisen sind und daher eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen noch zögern oder die Fall-Liste komplettieren müssen.

Dieser Leitfaden soll durch das durchaus komplexe Antragsverfahren führen und Mut machen, alsbald den Antrag auf Anerkennung dieser Zusatzqualifikation zu stellen.

## 2. Zum Zulassungsverfahren im Einzelnen

### a) Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 4, 5 FAO)

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ist durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Lehrgangs zu führen. Erfolgreicher Besuch eines Lehrgangs umfasst auch die 3 Leistungskontrollen, die in der Regel durch eine jeweils 5-stündige Klausur zu erbringen sind. Dies ist sicherlich eine größere zeitliche Herausforderung, insbesondere für die schon voll im Berufsleben stehenden Kolleginnen und Kollegen. Erfreulich ist, dass neben den Präsenzlehrgängen einzelne Anbieter auch Online-Lehrgänge ermöglichen und so die Abwesenheit von der Kanzlei verringert wird. Dies kommt sicherlich auch den Kollegen und Kolleginnen zu Gute, die ihren Sitz im Ausland haben und naturgemäß nicht so einfach an den bislang ausschließlich in Deutschland durchgeführten Präsenzveranstaltungen teilnehmen können. Wichtig ist auch der Hinweis, dass verschiedene Anbieter ermöglichen Kursteile unabhängig voneinander und einzeln zu besuchen oder größere Zeitabstände für den Gesamtlehrgang ermöglichen.

Die Fachausschüsse sind berechtigt, in Einzelfällen von der Möglichkeit eines Dispenses Gebrauch zu machen und den Erwerb

besonderer theoretischer Kenntnisse auch in anderer Weise als durch die Teilnahme an dem Lehrgang und dem erfolgreichen Abschluss der Klausuren zu bescheinigen. Eine Praxis gibt es bislang nur bei anderen Fachanwaltschaften, bei denen z.B. der in den jeweiligen Fachkreisen anerkannten Autor des einschlägigen Fachkommentars oder andere ausgewählte Spezialisten nicht mehr genötigt wurden den entsprechenden Lehrgang zu absolvieren. Ein ähnliches Vorgehen scheint angesichts der großen Spannweite der Rechtsgebiete beim Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht etwas schwieriger. Hier reichen hervorragende Kenntnisse zu einzelnen Rechtsgebieten, wie z.B. internationalem Schiedswesen oder in einem ausländischen Recht nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass Kenntnisse in der gesamten Breite des § 14 n FAO im internationalen Bereich nachgewiesen werden. Es ist daher nicht ganz einfach, hier ebenfalls einen fairen Maßstab zu finden, um die zweifellos sehr wertgeschätzten Kollegen und Kolleginnen im internationalen Rechtsverkehr hier fach- und sachgerecht zu beurteilen. Bei den bisherigen Zulassungen wurde von dem Dispensrecht noch kein Gebrauch gemacht. Ein Fallrecht zu diesem Thema gibt es daher noch nicht.

### b) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen

Nachzuweisen ist die selbstverantwortete, d.h. persönlich und weisungsfrei erbrachte Bearbeitung von 50 Fällen, davon 5 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf drei Bereiche des Katalogs des § 14n der FAO beziehen und dabei mind. 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5 enthalten. Viele Fachausschüsse der Kammern haben zur Ordnung und Sortierung und der Darstellung dieser 50 Fälle sogenannte Merkblätter und Vorlagen für diese Falllisten bereitgestellt (vgl. z.B. hierzu das Merkblatt und die Fallliste der Rechtsanwaltskammer Frankfurt unter <http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raqa/nmain/index.html>).

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein. Es ist dabei möglich, weitere Fälle nach Antragstellung aber vor einer Entscheidung über den Antrag nachzureichen. Wichtig ist bei dieser Ausnahme zu beachten, dass sich durch Nachreichung der Fälle der vorgenannte 3-Jahres-Zeitraum verschieben kann. Während die neuen nachgereichten Fälle berücksichtigt werden, kann es daher passieren, dass die ältesten Fälle aus dem nun verschobenen 3-Jahres-Zeitraum herausfallen.

Zu beachten ist weiterhin bei der Auflistung und der Beschreibung der Fälle, dass die Prüfungsausschüsse diese Fälle nach

Art, Umfang und Schwierigkeit sowie Gegenstand beurteilen und hierbei grundsätzlich eine Über- oder Untergewichtung vornehmen können. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt schreibt hierzu in ihrem Merkblatt unter Ziffer 2.4.4.

*„Im Regelfall erfolgt keine Über- oder Untergewichtung von Fällen. Ausnahmsweise kann ein Fall mit einem Faktor von Größe 1 höchstens aber 3 bewertet werden, sofern der entsprechende Fall dies durch einen ganz besonderen Umfang und ganz besonderen Schwierigkeitsgrad rechtfertigt. Des Weiteren behält sich der Ausschuss vor, einzelne Fälle mit einem Faktor kleiner 1 zu bewerten, sofern der Umfang und/oder Schwierigkeit sich als deutlich unterdurchschnittlich darstellen“*

sowie unter 2.7.

*„Für die Frage, ob ein Fall vorliegt, folgt der Ausschuss dem typisierten Lebenssachverhalt, falls der Antragsteller nichts Abweichendes, eine andere Sichtweise rechtfertigendes vorgetragen hat.“*

In der Regel wird es daher so sein, dass die Fallliste dem in der Kanzlei für diesen Fall angelegten Mandat entspricht und das kanzleiinterne Aktenzeichen ausweist. Demgemäß können die Parteien des Falles und eine Kurzbeschreibung einfach ermittelt werden. Angesichts des zu beurteilenden 3-Jahres-Zeitraumes ist ein Anfangs- und Enddatum der Fallbearbeitung anzugeben sowie eine nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts und der juristischen Fallbearbeitung nebst Ergebnissen. Am einfachsten wird dies bei rechtsförmlichen Verfahren gegeben sein, in dem das entsprechende Amt oder Gericht genannt und der Stand des Verfahrens angegeben werden kann (z.B: 1. Instanz abgeschlossen mit Urteil). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den oben zitierten Merkblättern und Vorlagen für die Falllisten.

### c) Sonstige Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kolleginnen und Kollegen, die über eine 3-jährige Zulassung in den letzten 6 Jahren vor Antragstellung verfügen.

Schließlich sind alle Bescheinigungen und die Erfolgskontrollen (nicht nur deren Beurteilung) im Original einzureichen. Der Antrag selbst ist bei der Kammer einzureichen in der die Zulassung besteht.

Ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen kann der Ausschuss den Antragsteller zu einem 45–60 minütigen Fachgespräch

(ein-)laden, über deren Inhalt die (Ein-)Ladung Auskunft geben muss. Von einem Fachgespräch kann abgesehen werden, wenn der Ausschuss anhand der eingereichten, schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der theoretischen und praktischen Kenntnisse abgeben kann. In der Praxis hat, wie auch bei den Prüfungsausschüssen anderer Fachanwaltschaften, sich weitgehend durchgesetzt, nur dann zum Fachgespräch zu laden, wenn die vorgelegte Fallliste hierzu Anlass gibt. Bei den bisher bekannten Zulassungsverfahren wurde in keinem Fall von dieser erweiternden Prüfungsmöglichkeit durch den Fachausschuss Gebrauch gemacht.

### 3. Fazit

Der neue Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht ist seit Herbst 2014 nach längerer Vorbereitungszeit Wirklichkeit geworden. Eine erste kleinere Welle der Zulassungsverfahren ist erfolgreich umgesetzt. Die meisten Kammern haben die entsprechenden Fachausschüsse mit erfahrenen Praktikern besetzt, die um die Komplexität dieses Fachanwalts Bescheid wissen und durch Vorlagen und Merkblätter das Zulassungsverfahren bestmöglich unterstützen. Es liegt nun an den doch zahlreichen weiteren Kollegen und Kolleginnen, die den Lehrgang mittlerweile erfolgreich absolviert haben, ihre Falllisten zu komplettieren und den Zulassungsantrag zu stellen.

Seien Sie mutig und alsbald willkommen im „Club“!



**\*Rechtsanwalt  
Adi Seffer**

Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht  
Prime Partners Wirtschaftskanzlei  
60313 Frankfurt am Main

[seffer@primepartners.de](mailto:seffer@primepartners.de)



**\*Rechtsanwältin  
Herta Weisser**

Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht  
Weisser Legal  
01097 Dresden

[weisser@weisser-legal.eu](mailto:weisser@weisser-legal.eu)